

Satzung
zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Singen
vom 4. April 2000, in der Fassung vom 17. Dezember 2019

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4,11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie von § 132 des Baugesetzbuches hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 19. Dezember 2023 folgende Änderungssatzungen beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 37 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 34 Abs. 1 und 2) beträgt je m³ Abwasser für die Jahre ab 2024 1,62 EUR.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 35a Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche für die Jahre ab 2024 0,40 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

„Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.“

Singen (Hohentwiel), den 19. Dezember 2023

gez.
Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.